

Jahresbericht 2016



Zahlenspiegel 2016

	2016	2015
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	66.557	63.836
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	21.657.543	21.256.324
Sozialbeiträge in €	9.740.236	9.304.007
Festbetragszuschuss in €	3.673.400	3.590.300
Personalaufwand in €	14.073.305	13.924.093
Bilanzsumme in €	162.257.722	160.629.740
Zahl der Bediensteten am 31.12.	398	399
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	8.702.521	8.766.986
Zahl der Essen	1.497.433	1.501.759
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,11	3,11
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	12.656.717	12.190.522
Zahl der Wohnplätze	4.027	4.002
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	274	259
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	189	188
Betriebskostenzuschuss	2.513.869	2.533.256
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	48.229.722	49.713.268
Zahl der Bewilligungen	9.348	9.829
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	429	421
Quote der Geförderten in vH	13,6	15,0

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2016	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	15
Organe	17

Aus den Bereichen

Gastronomie	19
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	24
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datenschutz	38
Personalwesen	39

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2016	52
Gewinn- und Verlustrechnung 2016	54
Studierendenzahlen	55
Mitgliedschaften	56
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	57
Corporate Governance	57
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	59
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	64
Organigramm	69
Historie	70
Impressum	71

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2016 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichen.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2017 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Studierendenzahl-Höchststand“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, Rückgang der BAföG-Anträge und letztlich auch die durch das zum Oktober 2014 neu gefasste „Studierendenwerksgesetz“ schwieriger und ineffizienter zu handhabenden Rahmenbedingungen beschäftigen uns in der Zukunft.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im Jahr 2020 und darüber hinaus bei höchsten Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2017

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2016

- | | |
|----------|---|
| Januar | <ul style="list-style-type: none">• Neue Abteilungsleitungen für die Bereiche Gastronomie und Hauptverwaltung. |
| März | <ul style="list-style-type: none">• Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf im Stadtteil Derendorf. |
| April | <ul style="list-style-type: none">• Aufgabe der angemieteten Wohnanlage Kaiserswerther Straße in Düsseldorf nach dem Auslaufen des Mietvertrages. |
| Mai | <ul style="list-style-type: none">• Verabschiedung des Abteilungsleiters Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften. |
| Juni | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-französische Studierendenbegegnung in Düsseldorf. |
| Juli | <ul style="list-style-type: none">• Schließung der Cafeteria Medizinische Fakultät bis voraussichtlich zum Beginn des Wintersemesters 2017/18 aufgrund der Gebäudesanierung. |
| August | <ul style="list-style-type: none">• Abschluss des notariellen Kaufvertrages mit der Stadt Düsseldorf über den Erwerb des Grundstückes Campus Derendorf.• Schließung der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät für drei Monate wegen umfangreicher Renovierungsarbeiten. |
| Oktober | <ul style="list-style-type: none">• Erhöhung des BAföG-Höchstbetrages und des Freibetrages vom Einkommen der Eltern. |
| November | <ul style="list-style-type: none">• Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Düsseldorf über den Bau eines Seminarzentrums direkt neben dem Campus Derendorf durch das Studierendenwerk. |
| Dezember | <ul style="list-style-type: none">• Erweiterung der Wohnanlage Flutstraße in Kleve um ein Gebäude mit 90 Wohnplätzen. |

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk vermietete per 31.12.2016 insgesamt 4.027 Wohnplätze in 25 Wohnanlagen, davon 3.001 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 377 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Gastronomisch bietet das Studierendenwerk in zehn Mensen, einem Restaurant und 15 Cafeterien/Bistros Verpflegung sowie Zwischenverpflegung an. Über 9.000 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 189 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Vermögens- und
 Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	153.825	154.994
Finanzanlagen	1.469	1.449
Vorräte	309	343
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	332	479
Kassenbestand/Bankguthaben	6.224	3.273
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	99	92
Bilanzsumme	162.258	160.630
Kapital		
Eigenkapital	66.796	63.217
Sonderposten	46.630	48.845
Rückstellungen	1.124	1.247
Verbindlichkeiten	43.535	44.740
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.173	2.581
Bilanzsumme	162.258	160.630

Das Vermögen des Studierendenwerks stieg gegenüber dem Vorjahr um rund 1,6 Mio €. Ausschlaggebend hierfür war die Zunahme der Position Kassenbestand/Bankguthaben um rund 3,0 Mio €. Die Vornahme der planmäßigen Abschreibungen führte bei den immateriellen Vermögensgegenständen/Sachanlagen zu einer Verringerung um rund 1,2 Mio €.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist, er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen.

Wirtschaftliche Lage,
 Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Fallpauschale sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Die Umsatzerlöse betragen 21,7 Mio € (Vorjahr: 21,3 Mio €). Die Mieterlöse legten dabei insbesondere aufgrund der im Jahr 2016 erstmals oder erstmals ganzjährig vermieteten Wohnplätze um 466 T€ auf 12,7 Mio € zu.

Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 9,7 Mio € (Vorjahr: 9,3 Mio €) ist auf die deutlich gestiegene Zahl der Studierenden zurückzuführen. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 8,1 Mio € (Vorjahr: 8,0 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 205 T€ auf 11,4 Mio €. Der Personalaufwand übertraf mit 14,1 Mio € den Vorjahresbetrag um 149 T€.

Der Jahresüberschuss lag mit 3.578.844,72 € um rund 1,8 Mio € niedriger als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die Inbetriebnahme der neuen Mensa auf dem Campus der Hochschule Düsseldorf und die Schaffung neuer Wohnplätze im Rahmen des Investorenprojektes Flutstraße in Kleve gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt hatte das Geschäftsjahr 2016 einen positiven Verlauf und entsprach den Erwartungen der Geschäftsführung. Die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 unterstellten Prognosen trafen nahezu vollständig ein bzw. wurden teilweise übertroffen.

Gesamtaussage

Die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf stieg um 2.721 bzw. 4,3 vH an. Im Wintersemester 2016/17 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 66.557 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2010 bestehende Trend deutlich wachsender Studierendenzahlen fort.

Studierendenzahl erneut auf Höchststand

Campus Derendorf

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf ist der neue Campus der Hochschule Düsseldorf entstanden. Der Lehrbetrieb startete zum Sommersemester 2016, der bisherige Standort der Hochschule im Süden des Universitätscampus wurde aufgegeben. Der zweite Standort der Hochschule an der Georg-Glock-Straße bleibt noch solange bestehen, bis das Gebäude für die beiden Fachbereiche Design und Architektur auf dem neuen Campus fertig gestellt ist. Die Aufnahme des Lehrbetriebes auf dem Campus Derendorf für alle Fachbereiche ist für das Wintersemester 2018/19 ins Auge gefasst. Mit der Aufgabe des Lehrbetriebes an der Georg-Glock-Straße schließt dann die dortige Mensa des Studierendenwerks.

Bauprojekt Campus Derendorf

Das Studierendenwerk errichtet eine Wohnanlage auf einem direkt neben dem Campus gelegenen circa 4.100 m² großen Grundstück. Den notariellen Kaufvertrag über das Grundstück schloss das Studierendenwerk im August 2016 mit der Stadt Düsseldorf ab. Entstehen sollen circa 230 Wohnplätze. Aufgrund des für dieses Baugebiet geltenden Bebauungsplanes ist eine Tiefgarage zu erstellen. Die Finanzierung des Bauprojektes soll auch mit Mitteln des öffentlichen Wohnungsbaus erfolgen.

Auf Wunsch der Hochschule Düsseldorf ist zudem vorgesehen, dass das Studierendenwerk in einem Gebäudeteil ein Seminarzentrum mit rund 2.000 m² Nutzfläche und zehn Seminarräumen errichtet. Am 21. November 2016 unterschrieben die Hochschule und das Studierendenwerk eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. Die Hochschule benötigt dringend die Räumlichkeiten, da die ursprüngliche Planung des Hochschulgeländes aus dem Jahr 2007 nur auf rund 7.000 Studierende ausgelegt war. Im Wintersemester 2016/17 betrug die Zahl der eingeschriebenen Studierenden jedoch rund 10.200. Die Seminarräume sollen langfristig über 30 Jahre vom Studierendenwerk an die Hochschule vermietet werden.

Die Planungen für das Bauprojekt kamen im Jahr 2016 aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes nur schleppend voran. Der vorliegende Bauantrag des Studierendenwerks Düsseldorf musste nacheinander bei den verschiedenen Ämtern abgearbeitet werden. Bei Änderungswünschen der Ämter waren Kompromisse zu finden, die immer wieder zu Zeitverzögerungen und Anpassung der Bauantragspläne führten. Erst nach Erteilung der Baugenehmigung können die Bauarbeiten beginnen.

Wegen der anhaltend großen Nachfrage der Studierenden nach günstigem Wohnraum in Kleve ist die Wohnanlage Flutstraße um ein Gebäude erweitert worden. Der Bezug des Gebäudes mit 90 Wohnplätzen erfolgte im Dezember. Mit dem Investor, der auch schon die beiden bestehenden Häuser errichtete, hatte das Studierendenwerk zuvor einen Vertrag über den Bau und die Anmietung des neuen Gebäudes abgeschlossen.

Ausbau der Wohnplätze
in Kleve

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG, ehemals Teutonia Grundbesitz AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant. Für das Jahr 2015 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 129 T€.

Entwicklung StudCom
GmbH

Im Jahr 2016 war das hervorstechende Ereignis im Gastronomiebereich die Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf. Das Studierendenwerk eröffnete bereits die dritte neue Mensa binnen vier Jahren. In den Jahren 2013 und 2014 öffneten die Mensen an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort der im Jahr 2009 neu gegründeten Hochschule Rhein-Waal ihre Pforten.

Entwicklung
Gastronomiebereich

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe nahmen gegenüber dem Vorjahr um 64 T€ bzw. 0,7 vH auf 8.702.521 € ab.

Die Bedarfssätze für die Lebenshaltungskosten der Studierenden sowie die Freibeträge vom Einkommen der Eltern stiegen zum Wintersemester 2016/17 um 7 vH. Die Zahl der Geförderten nahm allerdings gegenüber dem Vorjahr von 9.829 um 481 bzw. 4,9 vH auf 9.348 ab. Die Förderungssumme verringerte sich um rund 1,5 Mio € bzw. 3,0 vH auf rund 48,2 Mio €.

Weniger BAföG-
Geförderte

Das Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung trat am 1. August 2016 in Kraft. Der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen wird befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent verdoppelt. Zudem erhalten alle Träger von Tageseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 zusätzliche Zuschläge auf die Kindpauschalen.

Novellierung des
Kinderbildungsgesetzes

Tarifabschluss 2016	<p>Die Entgelte der Bediensteten des Studierendenwerks erhöhten sich tarifvertraglich zum 1. März 2016 linear um 2,4 vH. Im Jahr 2017 folgt zum 1. Februar eine weitere lineare Tariferhöhung um 2,35 vH. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren bis zum 28. Februar 2018. Zudem einigten sich die Tarifvertragsparteien auf eine neue Entgeltordnung ab dem 1. Januar 2017. Hierüber bestehen derzeit noch Differenzen zwischen den Tarifvertragsparteien.</p>
Nachtragsbericht	<p>Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.</p>
Wirtschaftliche Risiken	<p>Einen tiefgreifenden Einschnitt in die Finanzierung der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke hatte die Kürzung des Zuschusses für den laufenden Betrieb um 8,2 Mio € ab dem Jahr 2006 bewirkt. Das Studierendenwerk Düsseldorf war dadurch fortan mit Mindereinnahmen von rund 655.000 € pro Jahr betroffen. Angesichts dieser Tatsache ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite weitere Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen beteiligt werden müssen.</p> <p>Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung oder Darlehensaufnahme planen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II in den Jahren 2010/2011 ein. Das Studierendenwerk war dadurch erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in Wohnanlagen vorzunehmen.</p> <p>Für das Geschäftsjahr 2017 erwartet die Geschäftsführung wieder einen positiven Geschäftsverlauf.</p>
Prognose	<p>Entsprechend der in den Wirtschaftsplan integrierten Planungen werden im Jahr 2017 unterjährig in 2016 bezogene neue Wohnplätze erstmals ganzjährig zu Erträgen führen. Im Wirtschaftsplan 2017 enthalten ist der beginnende Bau einer Wohnanlage sowie eines Seminarzentrums direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf. Der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2017</p>

eingestellte Investitionsbetrag beträgt 20 Mio €, ausgehend von einer Gesamtinvestition von rund 35,2 Mio €. Die Finanzierung des Projektes sowie der zukünftige Schuldendienst stellen eine große Herausforderung für das Studierendenwerk dar, sind jedoch zu leisten. Die Finanzierung wird größtenteils über das Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW, ein entsprechendes KfW-Programm sowie einem angemessenen Eigenanteil finanziert.

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den in den Jahren bis 2020 erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen zwölf Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Chancen

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend gute Liquiditätslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Stabilisierung oder gar Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

Unternehmens-
steuerung

Wir ziehen für unsere interne Steuerung den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen, beispielsweise in der Form eines laufenden Soll-Ist-Vergleichs.

Finanzinstrumente

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine äußerst risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Düsseldorf, 24. April 2017

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2016 zweimal. Er trat im Juni und September zusammen.

Zwei Verwaltungsrats-
sitzungen

Die Geschäftsführung informierte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrates laufend über das Bauprojekt Campus Derendorf.

Bauprojekt Campus
Derendorf

Das Gremium stimmte bereits in der Sitzung im Dezember 2015 dem Kauf des Grundstückes von der Stadt Düsseldorf zu und genehmigte die Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von 30.779.200 € (ohne Grundstückskosten) für das Bauprojekt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) nach § 11 Absatz 3 Studierendenwerksgesetz. Das MIWF erteilte dem Studierendenwerk die Genehmigung für die Aufnahme der Kapitalmarktmittel.

Die Finanzmittel stammen aus verschiedenen Quellen. Es handelt sich dabei um Darlehen der NRW-Bank aus dem Wohnungsbauförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Darlehen aus Mitteln der KfW-Bank. Zudem sind Eigenmittel des Studierendenwerks in beträchtlicher Höhe vorgesehen, die im erforderlichen Umfang aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder durch Bankdarlehen aufzubringen sind.

Aufgrund der gegenüber der Ursprungsplanung mittlerweile geänderten Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie geänderter Förderkonditionen der KfW-Bank ist es für das Studierendenwerk Düsseldorf aus wirtschaftlichen Erwägungen notwendig, die Aufteilung der Darlehenssumme auf die einzelnen Darlehensgeber zu ändern.

Die endgültige Festlegung der jeweiligen Darlehenshöhen beim Wohnraumförderungsprogramm, der KfW-Bank sowie bei den sonstigen Darlehensgebern kann erst in etwa mit der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen, da unterschiedliche „Bauteile“ (zum Beispiel Standortaufbereitung, Aufzüge, zu bauende Quadrat- bzw. Kubikmeter) unterschiedlich hohe Tilgungsnachlässe nach sich ziehen. Das Studierendenwerk möchte bei der Festlegung der jeweiligen Darlehensaufnahmen die wirtschaftlich günstigste Aufteilung erreichen. Erst mit der Erteilung der Baugenehmigung kann zudem festgestellt werden, ob das beschlossene Finanzierungsvolumen für das Bauprojekt ausreicht und der Verwaltungsrat einen Änderungsbeschluss fassen muss.

Beschlussfassungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2017.

Dank

Für die im Jahr 2016 geleistete Arbeit möchte ich allen Gremiumsmitgliedern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks herzlich danken. Ihr persönlicher Einsatz und Ihre Leistungsbereitschaft für die sozialen Belange des Studierendenwerks verdienen Lob und Anerkennung.



Marko Siegesmund,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Düsseldorf, im April 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Siegesmund', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Verwaltungsrat

Der Geschäftsführer als zweites Organ leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Geschäftsführer

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2016

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stellvertretende Vorsitzende –
Melina Zender, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Christoph Slominski, Hochschule Düsseldorf
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Stephan Bruns
Sylvelin Müller

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Marko Siegesmund – Vorsitzender –.
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Bibiana Kemner, Vizepräsidentin Hochschule Rhein-Waal
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Gastronomie

Neue Mensa auf dem Campus der Hochschule Düsseldorf eingeweiht

Im März 2016 öffnete die Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf. Die architektonisch mit vielen Glasfenstern versehene Mensa befindet sich zentral auf dem Hochschulgelände und liegt im Erdgeschoss des Gebäudes, in dem auch die Hochschulverwaltung sowie das Studierenden Support Center zu finden sind.

Den Studierenden und Bediensteten standen ein Frühstücksangebot sowie als Mittagsgesamtheit zunächst die Essen I, Essen II und ein Eintopf, wahlweise mit oder ohne Fleischeinlage, zur Verfügung. Ergänzt wurde die Auswahl an warmen Gerichten durch ein Salat- und Dessertbuffet. Im ersten Obergeschoss betreibt das Studierendenwerk ein kleines Bistro mit Heiß- und Kaltgetränken, Süßwaren, kalten und warmen Snacks sowie belegten Brötchen.



Mensa und Bistro in
Derendorf



Von Ende August bis Ende November wurde die Cafeteria im Trakt der Math.-Nat. Fakultät umfangreich renoviert. Die Ausgabetheke und die Verkaufsflächen wurden dabei grundlegend neu gestaltet und bieten nun die Möglichkeit, warme Snacks und Zwischenmahlzeiten anzubieten.

Cafeteria
Math.-Nat. Fakultät



Cafeteria
Medizinische Fakultät

Ende Juli musste die Cafeteria im Gebäude der Medizinischen Fakultät wegen Sanierungsarbeiten der Universitätsklinik Düsseldorf geschlossen werden. Eine Sanierung der Cafeteria durch das Studierendenwerk ist für den Sommer 2017 geplant – die Wiedereröffnung zum Wintersemester 2017/2018.

Zum Wintersemester 2016/2017 wurde in den gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerkes ein elektronisches Preisauszeichnungssystem (ESL = electronic shelf Labels) implementiert. Die Daten für die ESL wie zum Beispiel die Verkaufspreise, die Allergene und Zusatzstoffe werden automatisiert aus der bereits vorhandenen Warenwirtschaft TL Mensa übertragen.

Essenzahlen

Essenzahlen

	Essenzahlen 2016	Essenzahlen 2015	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa				
Zentralmensa (D)	682.271	704.573	-22.302	-3,2
Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D)	225.616	177.422	48.194	+27,2
Mensa Sommerdeich (KLE)	129.314	123.949	5.365	+4,3
campus vita (D)	119.116	122.324	-3.208	-2,6
Mensa Obergath (KR)	112.998	127.498	-14.500	-11,4
Mensa Rheydter Str. (MG)	109.989	111.925	-1.936	-1,7
Mensa Kamp-Lintfort	48.252	52.839	-4.587	-8,7
Mensa Frankenring (KR)	47.588	59.321	-11.733	-19,8
Mensa Kunstakademie (D)	22.289	21.908	381	+1,7
Gesamt	1.497.433	1.501.759	-4.326	-0,3

Die Zahl der insgesamt ausgegebenen Mensaessen sank im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 leicht um 4.326 von 1.501.759 auf 1.497.433 Essen. Dagegen nahm der Verkaufsanteil der angebotenen warmen Snacks und der Zwischenverpflegung in den Cafeterien zu. Die gesunkenen Essenzahlen der Zentralmensa, inklusive der Essenausgabe Süd im Bereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, sind durch den Umzug der Hochschule Düsseldorf zum Campus Derendorf begründet.



Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2016 in €	Erlöse 2015 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Zentralmensa (D)	1.916.914	1.925.078	-8.164	-0,4
Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D)	931.580	623.880	307.700	49,3
campus vita (D)	560.899	571.222	-10.323	-1,8
Mensa Obergath (KR)	405.909	437.903	-31.994	-7,3
Mensa Sommerdeich (KLE)	358.429	298.863	59.566	19,9
Mensa Rheydter Straße (MG)	329.354	337.802	-8.448	-2,5
Mensa Frankenring (KR)	192.648	219.491	-26.843	-12,2
Mensa Kamp-Lintfort Robert Schumann Hochschule (D)	114.473	110.615	3.858	3,5
Mensa Kunstakademie (D)	78.844	78.295	549	0,7
Gesamt	5.062.032	4.769.348	292.684	6,1

Die Mensaaerlöse nahmen gegenüber dem Vorjahr um 292.684 € bzw 6,1 vH auf 5.062.032 € zu. Ursächlich hierfür war der Zuwachs durch die Eröffnung der Mensa in Derendorf.

Cafeteriaerlöse

Cafeteriaerlöse

Cafeteria	Erlöse 2016 in €	Erlöse 2015 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Bar Café Bistro EX LIBRIS (D)	808.200	888.257	-80.057	-9,0
Cafeteria Phil. Fakultät (D)	690.585	662.869	27.716	4,2
Café Bistro Uno (D)	517.920	498.003	19.917	4,0
Cafeteria Math.-Nat. Fakultät (D)	407.704	560.834	-153.130	-27,3
Cafeteria Audimax (KLE)	99.725	119.325	-19.600	-16,4
Cafeteria Medizinische Fakultät (D)	41.753	92.816	-51.063	-55,0
Gesamt	2.565.887	2.822.104	-256.217	-9,1

Bedingt durch die Schließungen der Cafeteria Math.-Nat. Fakultät und der Cafeteria Medizinische Fakultät gingen die Erlöse in den Cafeterien im Jahr 2016 um 256.217 € auf 2.565.887 € zurück.

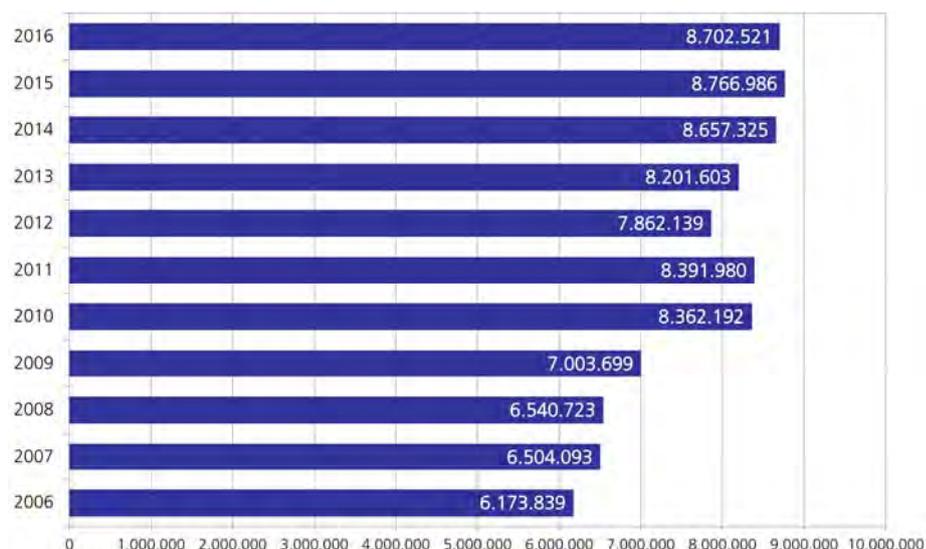


Gastronomie

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Umsätze aus dem Catering- und Automatengeschäft, erreichten 8.702.521 € und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 64.465 T€ bzw. 0,7 vH niedriger. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 291.301 €.

Gesamterlöse

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Erweiterung der Wohnanlage Flutstraße, Aufgabe der Wohnanlage Kaiserswerther Straße

Wohnraumangebot

Das Studierendenwerk Düsseldorf konnte im Berichtsjahr in seinen Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort den Studierenden zum Jahresende 4.027 Wohnplätze zur Verfügung stellen. Die Zahl der Wohnplätze veränderte sich im Laufe des Jahres durch die Erweiterung der Wohnanlage Flutstraße sowie die Aufgabe der Wohnanlage Kaiserswerther Straße.

Der größte Teil der Wohnungen ist möbliert, ein geringer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten. Die Durchschnittsmiete je Wohnplatz (inklusive aller Nebenkosten) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 259,00 € auf 274,30 €.

Neues Gebäude Wohnanlage Flutstraße

Am 1. Dezember 2016 wurde die Flutstraße 28 in Kleve mit 90 Wohnplätzen bezogen und rechtzeitig vor Jahresschluss seiner Bestimmung übergeben. Alle Wohnungen sind durch einen ansprechenden, verglasten Innenhof zugänglich. Diese lichtdurchflutete Atriumbauweise soll für die Studierenden Freibereiche schaffen und gegen Störungen durch Dritte abschirmen. Die circa 23 m² großen Wohnungen mit Bad und Einbauküche sind möbliert und haustechnisch mit einer sehr hohen Energieeffizienz ausgerüstet.



Im Jahr 1996 mietete das Studierendenwerk von der LEG in der Kaiserswerther Straße 288-294 Wohnungen in der Nähe des Standortes der Hochschule Düsseldorf in Golzheim an. Mit dem Auslaufen des Mietvertrages gab das

Studierendenwerk die acht Wohnungen in Achterwohngemeinschaften zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf, da der Standort der Hochschule Düsseldorf an der Georg-Glock-Straße nach dem Umzug der noch verbliebenen Fachbereiche auf den Campus Derendorf wegfällt.

Es gab nur den üblichen, fluktuationsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2016/2017 waren alle Wohnplätze belegt.

Leerstände

Mitte des Jahres ging der Abteilungsleiter Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften, Herr Heinz-Walter Pfeiffer, in den Ruhestand. Herr Pfeiffer führte die Abteilung seit dem Jahr 2002. Mit dem Ausscheiden von Herrn Pfeiffer ging eine Neuorganisation der Abteilung einher. Die Abteilungsleitungsstelle wurde nicht mehr neu besetzt. Für die Bereiche Vermietung und Bauwesen/Liegenschaften erfolgte die interne Besetzung einer Sachgebietsleiterin und eines Sachgebietsleiters.

Verabschiedung des
Abteilungsleiters

Die Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 in Düsseldorf stammt aus dem Jahr 1983. 18 Wohnplätze im Erdgeschoss der Brinckmannstraße 13 erfuhren im Berichtsjahr eine Grundsanierung. Alle Wohnungen erhielten im Bad neue Fliesen und im Wohnbereich pflegeleichte, in Holzoptik wirkende PVC-Beläge. Eine moderne Einbauküche und die Neumöblierung des Wohnraums sollen angenehme Lebensbedingungen schaffen und zum Wohlfühlen einladen.

Wohnraumsanierung
Wohnanlage
Brinckmannstraße

Im Jahr 2005 kaufte die StudCom GmbH die Wohnanlage Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld von einem privaten Betreiber. Die Wohnanlage aus dem Baujahr 1992 wurde in den Jahren 2010 bis 2013 kernsaniert. In den nächsten drei Jahren sind an den Gebäuden umfangreiche Fassaden-Anstricharbeiten vorgesehen.

Fassadensanierung
Wohnanlage
Obergath/Gladbacher
Straße

Die Außenfassade besteht aus einem Wärmedämmverbundsystem mit einem hellgetönten Kunststoff-Modellierputz. Schmutzpartikel aus der Luft haben die Fassadenflächen mit einem Grauschleier überzogen und die Lage sowie Umgebung der Wohnanlage mit Bäumen und Sträuchern begünstigte die Bildung von Algen, Moos- und Pilzbefall auf den hellen Fassadenoberflächen. Konstruktive Gegebenheiten in Form von geringen Dachüberständen und das Spritzwasserproblem im Sockelbereich trugen ebenfalls zu der Verschlechterung der Fassadenflächen bei. Farbliche Akzente auf den neuen Fassadenoberflächen sollen die Gebäude nun auffrischen.

Die Fertigstellung eines ersten Bauabschnittes erfolgte bereits. Alle Fassaden wurden von einem Arbeitsgerüst aus behandelt und beschichtet. Von dem Arbeitsgerüst aus war es möglich, verschiedene Reparaturen an der Dacheindeckung, den Rinnen, Fallrohren und Dachgauben auszuführen.



Nachrüstung Rauchwarnmelder

Die Landesregierung NRW hat in der Landesbauordnung (LBauO) festgelegt, dass alle Bestandswohnungen bis zum 31. Dezember 2016 mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind. Die Sätze 1 und 2 des § 49 Absatz 7 LBauO lesen sich wie folgt: „In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

Brandrauch ist geräuschlos, im Schlaf nicht zu riechen, giftig und tödlich. Innerhalb von weniger als drei Minuten sinkt die Sichtweite durch den entstehenden Brandrauch meist so weit ab, dass betroffene Personen die Orientierung verlieren und sich nicht mehr in Sicherheit bringen können. Auch die Gebäudeversicherungen haben ihre Versicherungsbedingungen aktualisiert und verweisen auf die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften und drohen bei Verstoß mit Regulierungseinschränkungen.

Verantwortlich für die Anschaffung und Montage der Rauchwarnmelder, einschließlich jährlicher Wartung und Sichtkontrolle der Melder, ist immer der Eigentümer der Wohnung. Das Studierendenwerk hat sich entschieden, die Montage und Wartung der fehlenden Rauchwarnmelder mit Hilfe der Mitarbeiter des Hausmeisterpools vorzunehmen. Für die Umsetzung dieser Aufgabe wurden im Jahr 2015 alle Hausmeister geschult und zur Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676 qualifiziert. Bis Ende 2016 konnten so durch den Hausmeisterpool und einer externen Fachfirma circa 4.000

Rauchwarnmelder montiert werden. Dabei wurde ein bewährtes Fabrikat mit fest installierten 3V-Lithiumbatterien und einer Lebensdauer von mindestens zehn Jahren ausgewählt und eingebaut.

Im Frühjahr 2016 wurden in Düsseldorf, vorwiegend im Grünflächenbereich der Mensa, der Wohnanlagen und der Parkflächen, umfangreiche Baumpflegearbeiten ausgeführt. Dabei erfolgte die Aufnahme aller Bäume, die der Verkehrssicherungspflicht unterliegen.



Eine qualifizierte Fachfirma wurde mit der Erfassung der Bäume und der Erstellung eines Baumkatasters beauftragt. 185 Bäume überprüfte die Firma gemäß Baumkontrollrichtlinie durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Dabei wurde jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell kontrolliert. In dem Kataster sind alle Bäume in einem Lageplan eingetragen und mit Fotos und Kontrollnachweisen dokumentiert, die als Beweismittel für die Erfüllung der obliegenden Sorgfaltspflicht herangezogen werden können.

Regelmäßige Kontrollen sind erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen und gegebenenfalls zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zielgerechte Maßnahmen einzuleiten sowie Haftungsansprüche nach § 823 BGB abzuwenden. Im Jahr 2016 hat sich der Baumbestand, für den das Studierendenwerk Düsseldorf verantwortlich ist, auf circa 750 Bäume vergrößert. Die Kontrolle findet zweimal jährlich statt.

Baumkataster



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Thomas Gerst
Sachgebietsleitung
Bauwesen/
Liegenschaften



Studienfinanzierung

Anhebung des Förderungshöchstbetrages

Chancengleichheit
durch BAföG

Das BAföG ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf 10.000 € begrenzt.

BAföG-Novellierung

Das im Jahr 2014 beschlossene 25. BAföG-Änderungsgesetz bringt vor allem seit dem Jahr 2016 etliche Verbesserungen für die Studierenden. Unter anderem stieg der monatliche Förderungshöchstbetrag auf 735 €, wobei der Wohnzuschlag überproportional von 224 € auf 250 € erhöht wurde, und auch die Freibeträge vom Einkommen der Eltern stiegen um 7 vH. Der Freibetrag für das eigene Vermögen des Studierenden beträgt nunmehr 7.500 €.

Studierende mit Kind erhalten über den Höchstbetrag hinaus einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser beträgt inzwischen einheitlich 130 € je Kind.

Beim Übergang von einem Bachelor- in einen anschließenden Masterstudiengang wurde zudem eine bisherige gesetzliche Förderungslücke geschlossen. Inzwischen gilt grundsätzlich die Bekanntgabe des Abschlussergebnisses als Ausbildungsende, nicht bereits die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorstudiums.

Eine Verkürzung der Wartezeiten bestimmter Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern von vier Jahren auf nun nur noch 15 Monate bis zur Förderungsberechtigung wurde vom Gesetzgeber nicht zuletzt in Anbetracht der Flüchtlingsentwicklung bereits auf den Jahreswechsel 2015/16 vorgezogen.

Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 389 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

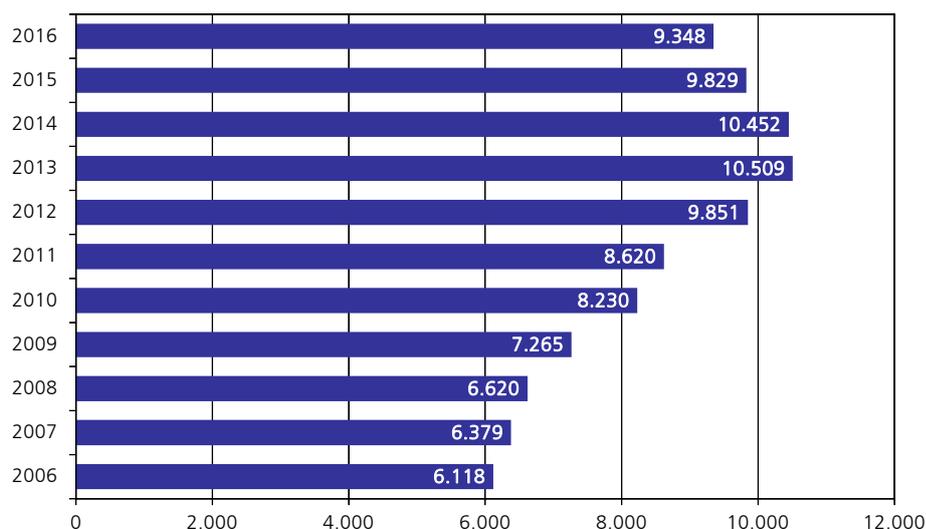
Entwicklung der
Förderungszahlen

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.867 um 615 bzw. 5,7 vH auf 10.252. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank zugleich von 9.829 um 481 bzw. 4,9 vH auf 9.348.

Eine im Vorfeld oft prognostizierte Steigerung der Antrags- und Gefördertenzahlen infolge der zuvor beschriebenen Gesetzesreform ist somit bislang ausgeblieben. Dieser Trend zeigt sich ganz überwiegend auch bei anderen Ämtern für Ausbildungsförderung auf Landes- und Bundesebene.

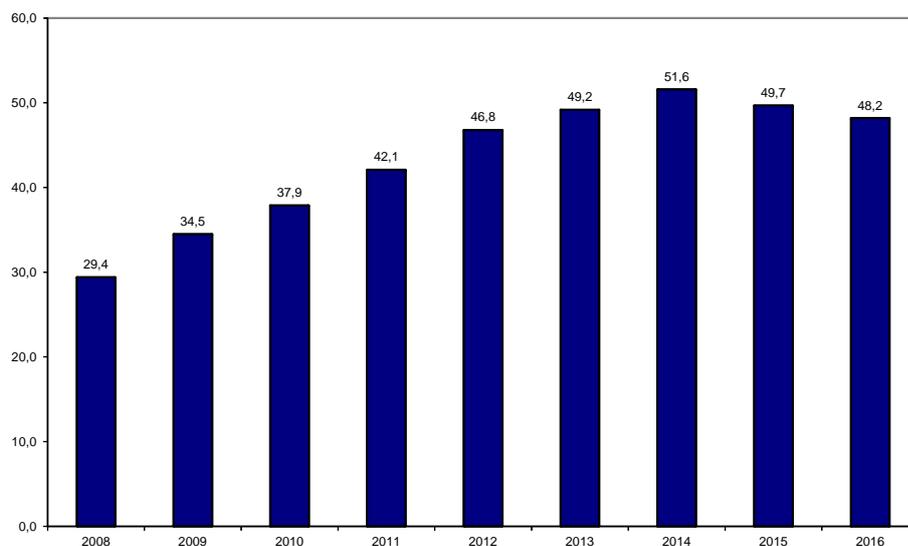
Entwicklung der
Förderungszahlen

Anzahl der BAföG-Geförderten



Die Förderungssumme verminderte sich um rund 1,5 Mio € bzw. 3,0 vH von rund 49,7 Mio € auf rund 48,2 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2016 bei 429 €.

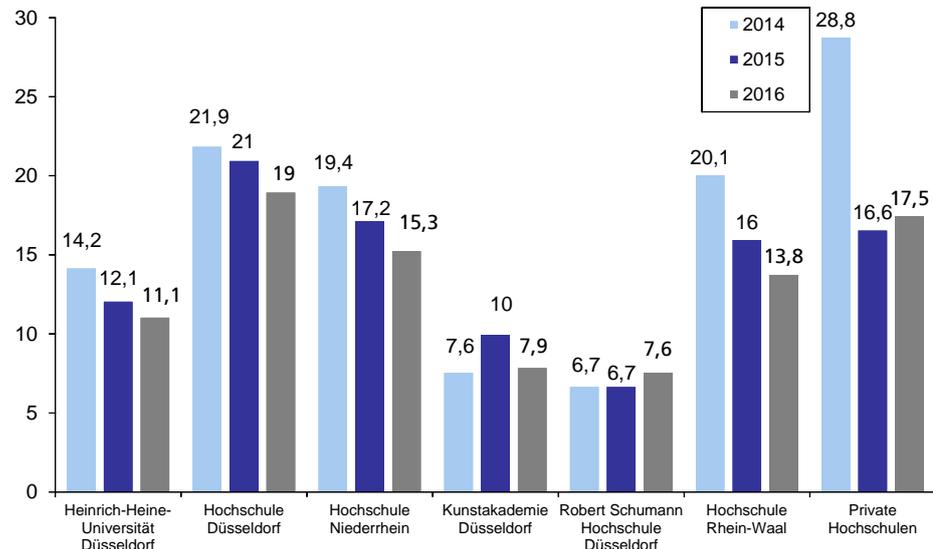
Fördermittel in Mio €



Gefördertenquote

Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 15,0 vH auf 13,6 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka

Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden.

Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.



Stephan Frank,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Die Mittelzuweisung der Daka für das Studierendenwerk Düsseldorf erlaubte im Berichtsjahr eine Darlehensverfügbarkeit in Höhe von 676.587 € (Vorjahr: 630.044 €). Die zu Verfügung stehenden Mittel wurden vollständig ausgeschöpft (im Vorjahr lediglich 239.148 €). Im Jahr 2016 konnten hierdurch insgesamt 83 Studierende (Vorjahr: 35 Studierende) mithilfe des Darlehens unterstützt werden. Im Vergleich zum Vorjahr steigerten sich somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung als auch die Anzahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer deutlich.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Ausweitung des Netzwerkes

Der Bereich Soziale Dienste des Studierendenwerks Düsseldorf bietet den Studierenden eine Vielzahl von Beratungsangeboten an. Der Soziale Dienst bedient sich dabei eines Netzwerkes von verschiedenen Beratungseinrichtungen. Seit vielen Jahren besteht bereits ein solches Netzwerk auf dem Universitätscampus in Düsseldorf.

Auf dem Campus der Hochschule Rhein Waal in Kleve wurde bereits im Jahr 2015 ein Netzwerk bestehend aus hochschulinternen und hochschulexternen Beratungseinrichtungen vom Sozialen Dienst gegründet. Die Treffen setzten sich im Berichtsjahr fort. Vertreter der Ausländerbehörde des Kreises Kleve stellten Informationen zu Abläufen dar und lieferten somit wichtige Informationen für die teilnehmenden Beratenden internationaler Studierender. Auf dem zweiten Campus der Hochschule in Kamp-Lintfort hat der Soziale Dienst eine neue Netzwerkgruppe ins Leben gerufen, die regelmäßig im fachlichen Austausch steht.

Die Finanzierungsberatung bot Sprechstunden auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf an. Die Zahl der vermittelten KfW-Studienkredite ging erstmals seit etlichen Jahren zurück. Im Berichtsjahr wurden 136 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit (Vorjahr: 150 Studienkredite) mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 526 € (Vorjahr: 524 €) vermittelt.

Die Servicestelle Internationales/Kultur führte vom 27. Juni bis 2. Juli 2016 das seit 1981 existierende Partnerschaftstreffen des Studierendenwerks Düsseldorf mit dem CROUS Nantes durch. Die französischen Studierenden erkundeten zusammen mit den Gastgebern gemeinsam das Hochschulwesen sowie die Kulturlandschaft an Rhein und Ruhr. Der deutsch-polnische Studierendenaustausch mit der Technischen Universität Warschau wurde aus organisatorischen Gründen auf den Januar 2017 verschoben.

2016 war ein Jahr der Veränderungen bei den „Kleinen Strolchen“, so gab es neues Mobiliar und Spielzeug in den Gruppen, worüber sich alle sehr freuten.

Neben dem traditionellen Sommerfest, das diesmal unter dem Motto „Mit allen Sinnen“ stand, fanden viele weitere Eltern-Kind-Aktionen statt. Besonders hervorzuheben ist dabei ein großartiger Gruppenausflug mit den Familien in den



Vielfältiges
Leistungsspektrum

Finanzierungsberatung

Internationales/Kultur

Kindertagesstätte
„Kleine Strolche“
(Verbund
Familienzentrum
„Campus“)

Krefelder Zoo. Alle Kinder, Eltern und Erzieherinnen genossen diesen schönen Tag. Viel Spaß hatten die „Strolche“ auch bei der Schafschur auf dem Außengelände der Kita.



Konzeptionell setzte sich das Kita-Team mit dem Thema „Gesunde Ernährung“ auseinander. Der gemeinsame Planungstag war sehr effektiv und das Team erarbeitete anschließend zusammen mit den Kindern die Tischregeln.

Kindertagesstätte
„Abenteuerland“
(Verbund Familienzentrum
„Campus“)

Die bundesweite Initiative „Haus der kleinen Forscher“ rezertifizierte im Jahr 2016 die Kindertagesstätte erneut als „Forschungseinrichtung“. Dies bedeutet, dass naturwissenschaftliche, mathematische und technische Bildungsinhalte in den pädagogischen Alltag integriert sind. Mit viel Engagement und bunten Angeboten wurden die Kinder des „Abenteuerlandes“ auf Entdeckungsreise geschickt. Highlight war das Sommerfest mit vielen experimentellen Workshops für Eltern mit ihren Kindern.

Vielfältige Eltern-Kind-Aktionen wie Theater, spezielle Elternangebote sowie die Familienfeste sind traditionell ein fester und beliebter Bestandteil des Kita-Programms. Besonders hervorzuheben war ein Gitarrenkonzert in Kooperation mit einer Grundschule. Das Jahr klang mit einer weihnachtlichen und besinnlichen Adventsfeier für die Familien aus.



In der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ gab es wieder zahlreiche Kinder- und Familienfeste. Der Kinderrat, bestehend aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppen, hat hierbei seine Ideen eingebracht und mitentschieden. In den letzten Jahren ist der Kinderrat ein festes Gremium geworden. Bei regelmäßigen Treffen haben die Kinder die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen und natürlich auch Kritik und Wünsche zu äußern.

Kindertagesstätte
„Grashüpfer“ (Verbund
Familienzentrum
„Campus“)



Das Sommerfest fand, nach Abstimmung aller Kinder, unter dem Motto „Piraten und Südseefest“ statt. Es wurde gesungen und getanzt und es gab viel zu erobern und zu entdecken. Nicht nur die Kinder kamen zum Motto verkleidet, auch „große“ Südseemädchen, Papageien und Piraten tummelten sich im Außengelände.

Die Vorschulkinder haben sich, wie jedes Jahr, an dem Düsseldorfer „Dreckweg-Tag“ beteiligt. Gemeinsam haben sie auf dem Universitätsgelände „aufgeräumt“. Im Zuge eines Umweltprojektes haben sie zudem viel über Mülltrennung und Kompost gelernt.



In den zusätzlichen Räumen der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ finden tagsüber vielfältige Angebote für Familien statt. Eltern haben hier die Möglichkeit Beratungsangebote wahrzunehmen oder an Kursen teilzunehmen.

Im Jahr 2016 startete in der Vor-Karnevalszeit das Projekt-Thema „Berufe“. Die Kinder lernten viele verschiedene Berufe kennen und machten einige praktische Erfahrungen dazu. Besonders spannend fanden die kleinen Campus-Zwerge das Thema „Koch“. Beim Besuch der Mensa in Mönchengladbach konnten sie sich sämtliche Kochutensilien und Geräte anschauen und diese auch ausprobieren und waren fasziniert von der „Übergröße“ der Töpfe und Löffel.

Familienzentrum
„Campus-Zwerge“



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website verbessert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Druckerzeugnisse

Es wurden im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Flyer und Plakate in einheitlichem Layout gedruckt. Das Layout ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.



Die Flyer für die Wohnanlagen des Studierendenwerks wurden für Mönchengladbach, Krefeld, Kleve und Kamp-Lintfort um Lagepläne der Wohnanlagen ergänzt.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 16. Auflage. Die Broschüre ist trotz aller digitaler Medien aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.

Broschüre des Studierendenwerks

Der überarbeitete Web-Auftritt des Studierendenwerks setzt auf Übersichtlichkeit und ein modernes Erscheinungsbild. Die Startseite stellt die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Bildkacheln dar und führt zu zahlreichen neu gefassten auf das Wesentliche beschränkte Untermenüs.

Neue Website



Aktuelles

BAföG - Denken Sie dran: Wiederholungsantrag stellen!



Für einige Studierende läuft der Bewilligungszeitraum für das BAföG Ende März aus. Um weiter lückenlos die Förderung zu bekommen, müssen Sie rechtzeitig einen Weiterförderungsantrag stellen. Bei Fragen hilft Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung gern weiter.
(mehr...)

Daka-Sprechstunde

Am 22.02.2017 findet keine Daka-Sprechstunde statt. Der nächste Termin ist am 01.03.2017.

Öffnungszeiten Info-Point



Am 07.03.2017 sind der Info-Point und die Verwaltung des Studierendenwerks wegen einer internen Veranstaltung bis 15:00 Uhr geöffnet.

ISIC - unzählige Ermäßigungen weltweit



Ob auf Reisen um die Welt, beim Online-Shopping

Veranstaltungen - ein paar Tipps aus unserem Kulturbereich

22.02.2017, Studykino (PDF)
Metropol Kino, Brunnenstraße.
Los geht's um 19:00 Uhr; 2 für 1

24.02.2017, Tonhalle (PDF)
Zu Karneval gehört natürlich ein Konzert...lasst uns zusammen auf eine andere Art feiern!
Los geht's um 20:00 Uhr, Kosten: 5 €.



Kerstin Münzer,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datenschutz

Mobile
Datenerfassung

Im Laufe des Jahres 2016 führte das Studierendenwerk ein sogenanntes ESL-System ein. Das Kürzel ESL steht für Electronic Shelf Label und bedeutet elektronische Preisschilder.

Elektronische
Preisschilder

Ständig werden neue Produkte eingeführt, aus dem Sortiment genommen oder preislich verändert. Entsprechend müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Preisschilder an den Regalen prüfen, austauschen oder anpassen. Durch den Einsatz der elektronischen Preisschilder können Preisauszeichnungen nunmehr schneller und gleichzeitig in allen Einrichtungen vorgenommen werden. Die Management-Software des ESL-Systems ist direkt an das Warenwirtschaftssystem TL1 angeschlossen und ermöglicht eine automatische Aktualisierung der Preise. Die Daten stammen somit aus einer gemeinsamen Quelle, sodass Falschauszeichnungen, die bei manuellen Änderungen vorkommen können, auf ein Minimum verringert werden. Zurzeit sind, verteilt über acht Cafeterien und sieben Mensen, rund 1.400 elektronische Preisschilder im Einsatz.

Überwachung
Serräume

Um die Sicherheit und ständige Verfügbarkeit der IT-Systeme zu gewährleisten, wurden drei Serverräume mit Überwachungssensoren versehen. Die Sensoren überwachen Temperatur, Rauch und Wassereintritt. Sobald ein Sensor auslöst, wird per E-Mail eine Alarmmeldung versandt.

Neuer
Internetauftritt

Das Studierendenwerk präsentiert sich im Internet in einem „neuen Gewand“. Die Web-Seiten stellen sich in einem aktualisierten Design dar und verfügen über eine verbesserte Menüführung und Suchfunktion. Zudem ist die Anwendung für Smartphones und Tablets optimiert worden. Als Web-Software wird das Content Management System (CMS) WordPress eingesetzt.

Datenschutz

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



Joachim Hientz,
Sachgebietsleitung
Informationstechnologie

Personalwesen

Personalkosten stiegen um 1,1 vH

Am 31.12.2016 beschäftigte das Studierendenwerk 398 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit eine Person weniger als ein Jahr zuvor.

Personalstand
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	241
Teilzeitbeschäftigte	139
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	380
Auszubildende	2
Praktikantinnen / Praktikanten	4
Geringfügig Beschäftigte	2
Studentische Hilfskräfte	3
Beurlaubte / Elternzeit	7
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	18
Gesamt	398

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 4,08 auf 309,71.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2016	Vzkap 2015	Veränderung Vzkap
Gastronomie	178,92	177,29	+1,63
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	49,00	51,21	-2,21
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	26,65	30,02	-3,37
Studentisches Wohnen	29,57	28,63	+0,94
Ausbildungsförderung	25,57	26,64	-1,07
Gesamt	309,71	313,79	-4,08

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 45,5 Jahre auf 45,8 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,74 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	48,9
Ausbildungsförderung	45,2
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	45,2
Studentisches Wohnen	43,3
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	34,9
Gesamt	45,8

Im Berichtsjahr konnten 29 Beschäftigte ihr 15-, 20-, 25- oder 30-jähriges Dienstjubiläum feiern.

Dienstjubiläen 2016

30 Jahre: Michaela Schmale, Fathi Attia

25 Jahre: Sabine Niemeyer, Axel Strauß, Sigrid Peppmüller, Petra Maier, Ralf Lambrecht, Burkhard Steinicke, Theresia Gondro, Kefser Sejdoska, Jenny Kurth, Michael Wußmann, Axel Kehren, Margarete Bodvai, Karl-Heinz Kircher

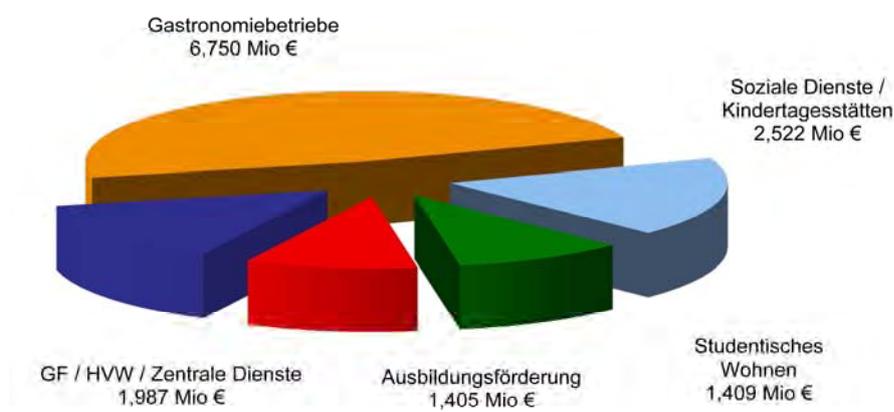
20 Jahre: Andreas Schab, Annett Bielig, Thomas Schindler, Cecillia Ilic, Athina Souli, Perihan Jonetat

15 Jahre: Jörg Fink, Jadranka Islamovic, Evangelia Fanopoulou, Gerda Christ, Nuran Bubik, Friedhelm Rams, Bettina Haefs, Caroline von Gynz-Rekowski

Fehlzeiten Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 8,9 vH auf 9,7 vH zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) stieg gegenüber dem Vorjahr von 24,5 vH auf 25,1 vH.

Personalkosten Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 149.000 € bzw. 1,1 vH auf rund 14.073.000 €. Die Erhöhung der Personalkosten liegt damit unterhalb der linearen Tarifierhebung von 2,4 vH ab dem 1. März 2016.

Personalkosten nach Bereichen



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2016 an:

- Sylvelin Müller, Vorsitzende
- Thomas Peltzer, stellvertretender Vorsitzender
- Sabine Fritz
- Axel Kehren
- Ursula Kehren
- Helmut Machel
- Marc Mericantante
- Sonja Steinmann
- Stefan Weber

Auch im Jahr 2016 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Sandra Nehling,
Sachgebietsleitung
Personalwesen /
Organisation

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Nach §12 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf gelten für den Jahresabschluss die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2016 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung. Im Berichtsjahr wurden erstmalig die Vorschriften des BilRUG (§277 I HGB) angewandt, die zu einer Ausweitung der Umsatzerlöse um außerordentliche bzw. sonstige betriebliche Erträge/Posten geführt haben. Die Vergleichszahlen des Vorjahres wurden entsprechend angepasst. Der ursprüngliche Ansatz der Umsatzerlöse in 2015 betrug 20,5 Mio €. Durch die Maßgaben des BilRUG wurden 0,8 Mio € aus den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umgegliedert, so dass der neue Vergleichswert der Umsatzerlöse für 2015 21,3 Mio € beträgt. Des Weiteren wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Aufwand für bezogene Leistungen umgegliedert, so dass der Ursprungswert des Vorjahres der bezogenen Leistungen von 6,1 Mio € um den Wert der Instandhaltungen in Höhe von 3,9 Mio € auf 9,9 Mio € angepasst worden ist. Des Weiteren wurden zur besseren Übersicht in der GuV die Posten Sozialbeiträge und Erträge aus Zuschussgewährung eingefügt, der Vorjahreswert der Umsatzerlöse in Höhe von 37,7 Mio € wurde entsprechend in die Posten Umsatzerlöse 21,3 Mio €, Sozialbeiträge 9,3 Mio € und Erträge aus Zuschussgewährung 8,0 Mio € aufgeteilt.

Allgemeine Angaben
zum Unternehmen

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

<p>Aktiva Sachanlagevermögen</p>	<p>Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2a EStG) in einen Sammelposten eingestellt, der rätierlich im Jahr seiner Bildung und den folgenden vier Jahren aufgelöst wird. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt.</p> <p>Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Berichtsjahr um 1,2 Mio € auf nunmehr 153,7 Mio €. Ursächlich hierfür waren die normalen Abschreibungen bei geringerer Neubautätigkeit im Wirtschaftsjahr. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.</p>
<p>Finanzanlagen</p>	<p>Die Finanzanlagen enthalten Bausparguthaben. Sie wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.</p> <p>Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2015 einen Betrag von 889 T€ aus. Der Jahresüberschuss 2015 betrug 129 T€.</p>
<p>Warenvorräte</p>	<p>Die Warenvorräte betragen 310 T€ (Vorjahr: 343 T€). Angesetzt wurde der Vorratsbestand zu Anschaffungskosten einschließlich der zu aktivierenden Vorsteuer. Der Wert wird nach dem gleitendem Durchschnitt ermittelt.</p>
<p>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p>	<p>Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände fielen auf 332 T€ (Vorjahr: 479 T€). An Mietforderungen standen am Bilanzstichtag 68 T€ offen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gastronomiebetriebe betragen 119 T€. Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen.</p>
<p>Kassenbestand, Bankguthaben</p>	<p>Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lag mit insgesamt 6,2 Mio € (davon 0,4 Mio € Festgeld mit einer Laufzeit von einem bis zu drei Monaten) um 2,9 Mio € höher als im Vorjahr mit 3,3 Mio €. Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.</p>

Anhang

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen im Berichtsjahr auf 99 T€ (Vorjahr: 92 T€) und enthalten unter anderem gezahlte Kfz-Steuer und Versicherungsbeiträge.

Rechnungs-
abgrenzung

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt:

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert		
	Stand am 01.01.2016 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2016 €	Zugang €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2016 €	31.12.2015 €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Immat. Vermögensg.	596.337,60	42.285,07	0,00	-10.425,79	628.196,88	56.062,82		-10.425,79	526.898,98	101.297,90	115.075,65
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	197.451.706,93	17.534,13	4.288.388,69	0,00	201.757.629,75	4.292.062,62		0,00	55.194.065,08	146.563.564,67	146.549.704,47
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.843.138,42	1.299.979,16	37.143,19	-315.108,56	20.865.152,21	1.408.647,97		-311.406,44	14.766.022,33	6.099.129,88	6.174.357,62
3. Anlagen im Bau	2.154.650,99	3.231.795,13	-4.325.531,88	0,00	1.060.914,24	0,00		0,00	0,00	1.060.914,24	2.154.650,99
Summe Sachanlagen	219.449.496,34	4.549.308,42	0,00	-315.108,56	223.683.696,20	5.700.710,59		-311.406,44	69.960.087,41	153.723.608,79	154.878.713,08
Gesamt I + II	220.045.833,94	4.591.593,49	0,00	-325.534,35	224.311.893,08	5.756.773,41		-321.832,23	70.486.986,39	153.824.906,69	154.993.788,73
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00		0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	470.100,00	0,00	0,00	-21.600,00	448.500,00	0,00		0,00	0,00	448.500,00	470.100,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	728.915,56	41.431,97	0,00	0,00	770.347,53	0,00		0,00	0,00	770.347,53	728.915,56
Summe Finanzanlagen	1.449.015,56	41.431,97	0,00	-21.600,00	1.468.847,53	0,00		0,00	0,00	1.468.847,53	1.449.015,56
Anlagevermögen I+II+III	221.494.849,50	4.633.025,46	0,00	-347.134,35	225.780.740,61	5.756.773,41		-321.832,23	70.486.986,39	155.293.754,22	156.442.804,29

Die Rücklagen betragen zum Ende des Wirtschaftsjahres 66,8 Mio €. Die Erhöhung ist in der nachfolgenden Tabelle entsprechend dargestellt.

Passiva
Anlagekapital

Rücklagen

Rücklagen

Rücklage	Stand am 01.01.2016 in €	Zuführung in €	Verbrauch in €	Stand am 31.12.2016 in €
Gesetzliche Rücklage	3.481.023,15	37.303,19	0	3.518.326,34
Instandhaltungsrücklage	3.275.808,00	3.275.808,00	3.275.808,00	3.275.808,00
Rückl.f.zukünftige Invest.	56.460.325,47	3.541.541,53	4.591.593,49	55.410.273,51
Verw. RL f. Investitionen	0,00	4.591.593,49	0	4.591.593,49
	63.217.156,62	11.446.246,21	7.867.401,49	66.796.001,34

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten. Der Nettobuchwert sank im Berichtsjahr in Folge der normalen Abschreibung auf 46,6 Mio €.

Sonderposten

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge. Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Rücklagenspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2016 in €	Verbrauch in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2016 in €
Urlaub	97.685,81	97.685,81	129.699,24	129.699,24
Altersteilzeit	177.800,00	38.300,00	9.300,00	148.800,00
Überstunden	106.574,59	106.574,59	101.055,01	101.055,01
Leistungsentgelte	195.844,00	195.844,00	199.729,00	199.729,00
Archivierung	33.500,00	600,00	0,00	32.900,00
Steuer	136.770,27	136.770,27	4.817,14	4.817,14
Tariferhöhung	40.387,00	40.387,00	0,00	0,00
Aufw. f. bez. Leistungen	458.700,00	392.200,00	440.500,00	507.000,00
Gesamt	1.247.261,67	1.008.361,67	885.100,39	1.124.000,39

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet; sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr in €	1 bis 5 Jahre in €	Über 5 Jahre in €	Gesamt in €
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	741.657,37	2.966.629,48	33.485.242,23	37.193.529,08
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	963.094,24	0,00	0,00	963.094,24
Sonstige Verbindlichkeiten				
einschließlich Kautionen	2.797.251,54	1.839.497,54	741.747,38	5.378.496,46
Gesamt	4.502.003,15	4.806.127,02	34.226.989,61	43.535.119,78

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken im Rahmen der normalen Darlehenstilgungen auf 37,2 Mio €. Die Darlehensverbindlichkeiten sind anteilig in Höhe von 1,4 Mio € durch Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Forderungsabtretung gesichert; der Ermittlung der Restlaufzeiten wurden die voraussichtlichen Tilgungsbeträge zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich auf 1,0 Mio € und sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5,4 Mio € setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Wohnanlagenmieterinnen und -mietern (Kautionen, 3.138 Mio €), sonstigen Darlehensverbindlichkeiten (796 T€), Verbindlichkeiten aufgrund verkaufter, aber noch nicht eingelöster Pfand- und Magnet- bzw. Chipkartenguthaben (845 T€), Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsverrechnungen (120 T€), Sondervermögen des Landes, hauptsächlich BAföG-Rückzahlungsverpflichtungen (310 T€), AStA-Sonderfonds (5 T€) sowie aus den übrigen Verbindlichkeiten (165 T€).

Rechnungs-
abgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4,17 Mio € umfasst mit 2,58 Mio € hauptsächlich die im Voraus vereinnahmten Sozialbeiträge für die zweite Hälfte des Wintersemesters 2016/17 sowie den mit 1,5 Mio € erhaltenen Bauzuschuss der Hochschule Düsseldorf für das Neubauvorhaben Wohnanlage Rather Straße.

GuV-Rechnung
Gliederungsschema

Während die Bilanz die Vermögensstruktur und deren Finanzierung zum Bilanzstichtag verdeutlicht, zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung auf, welche Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum angefallen sind. Die Bilanz nimmt den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf, die Gewinn- und Verlustrechnung

weist dagegen Herkunft und Struktur des Betriebsergebnisses nach. Die Gliederungsvorschriften des § 275 Abs. 2 HGB zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im vorliegenden Jahresabschluss beachtet.

Nach Anwendung der Vorschriften des BilRUG wurden im abgelaufenen Jahr Umsatzerlöse in Höhe von 21,7 Mio € (Vorjahr 21,3 Mio €) erzielt. Bei leicht fallender Erlössituation aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erreichte der Umsatz der Gastronomiebetriebe 8,7 Mio €. Die Mieterlöse legten um weitere 0,5 Mio € auf 12,7 Mio € zu.

Umsatzerlöse

Die Erlöse aus studentischen Sozialbeiträgen sind durch weiterhin zunehmende Studierendenzahlen um 0,4 Mio € auf 9,7 Mio € gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+ 83 T€) ist der Festbetragszuschuss des Landes (institutionelle Förderung). Der Verwaltungskostenzuschuss für die Ausbildungsförderung entwickelte sich wie im Vorjahr um 48 T€ nach oben. Insgesamt gingen dem Studierendenwerk im Berichtsjahr 8,1 Mio € (Vorjahr: 8,0 Mio €) an Zuschüssen zu.

Sozialbeitrag/Erlöse aus
Zuschussgewährung

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen nach erstmaliger Anwendung des BilRUG im Berichtsjahr 0,3 Mio €.

Sonstige betriebliche
Erträge

An Zinserträgen konnten bei weiterhin niedrigem Zinsniveau lediglich 29 T€ (Vorjahr: 36 T€) erzielt werden.

Zinsen

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien sowie den sonstigen Gastronomiebereichen waren mit 5,3 Mio € um 205 T€ höher als im Vorjahr. Die Raum- und Energiekosten stagnierten bei dem Vorjahreswert von 6,1 Mio €. Die Aufwendungen für Instandhaltung wurden im Berichtsjahr aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Materialaufwand umgliedert und erreichten eine Höhe von 4,8 Mio € (Vorjahr 3,9 Mio €).

Materialaufwand

Der Personalaufwand übertraf 2016 mit 14,1 Mio € den Vorjahreswert um 149 T€ bzw. 1,1 vH.

Personalaufwand

Die sonstigen betriebliche Aufwendungen beliefen sich auf 1,6 Mio € (Vorjahr 1,2 Mio €).

Sonstige betriebliche
Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen waren mit 0,7 Mio € (Vorjahr: 0,9 Mio €) aufgrund von vorfristigen Kredittilgungen der letzten Jahre wiederum niedriger als im Vorjahr. Darin enthalten sind Zinsaufwendungen von 2,4 T€ aus der Aufzinsung von Rückstellung sowie Zinserträge gegenüber

Zinsen und ähnliche
Aufwendungen

verbundenen Unternehmen (StudCom) in der Höhe von 18,4 T€. Die sonstigen Steuern inklusive Steuern vom Einkommen und Ertrag betragen 129 T€ (Vorjahr: 157 T€).

Jahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3,6 Mio €. Die unumgänglichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Gastronomie- und Wohnanlagenbereich sind weiterhin gesichert. Die notwendigen Rücklagenzuführungen wurden vorgenommen.

Bilanzergebnis i.S.d.
Studierendenwerks-
gesetzes

Nach Vornahme sämtlicher Rücklagenzuführungen und -entnahmen schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 des Studierendenwerks Düsseldorf mit einem Ergebnis von null €. Die Rücklagenentnahmen beliefen sich auf 7,9 Mio €, die Rücklageneinstellungen machten dagegen 11,4 Mio € aus.

Sonstige Angaben
Organe

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stellvertretende Vorsitzende –
Christoph Slominski, Hochschule Düsseldorf
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
Melina Zender, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- **Hochschulangehörige**
Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Stephan Bruns
Sylvelin Müller
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Marko Siegesmund – Vorsitzender –
- **Rektoratsmitglied**
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Bibiana Kemner, Vizepräsidentin der Hochschule Rhein-Waal
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin der Hochschule Düsseldorf

Durch längerfristige Mietverträge bedingt entstehen dem Studierendenwerk jährlich Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 1,7 Mio € sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 107 T€. Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 1,6 T€ (netto) und für sonstige Leistungen 0,3 T€ an.

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden in 2016:

Personalstand

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	241
Teilzeitbeschäftigte	139
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	380
Auszubildende	2
Praktikantinnen / Praktikanten	4
Geringfügig Beschäftigte	2
Studentische Hilfskräfte	3
Beurlaubte / Elternzeit	7
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	18
Gesamt	398

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Düsseldorf, 17. April 2017

Frank Zehetner
Geschäftsführer



Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2016

AKTIVA	2016	2015
	€	€
A. Anlagevermögen	155.293.754,22	156.442.804,29
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	101.297,90	115.075,65
1. Software	101.297,90	115.075,65
II. Sachanlagen	153.723.608,79	154.878.713,08
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	146.563.564,67	146.549.704,47
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.099.129,88	6.174.357,62
3. Anlagen im Bau	1.060.914,24	2.154.650,99
III. Finanzanlagen	1.468.847,53	1.449.015,56
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	770.347,53	728.915,56
3. Beteiligungen / Ausleihungen	698.500,00	720.100,00
B. Umlaufvermögen	6.865.251,15	4.095.435,73
I. Vorräte	309.594,57	343.091,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	331.642,49	479.192,75
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	187.724,13	196.392,33
2. Sonstige Vermögensgegenstände	143.918,36	282.800,42
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.224.014,09	3.273.151,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	98.716,89	91.500,27
Bilanzsumme	162.257.722,26	160.629.740,29

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2016**

PASSIVA	2016 €	2015 €
A. Eigenkapital	66.796.001,34	63.217.156,62
I. Anlagekapital	0,00	0,00
II. Rücklagen	66.796.001,34	63.217.156,62
III. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	46.629.605,54	48.844.943,52
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	46.629.605,54	48.844.943,52
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.124.000,39	1.247.261,67
1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.124.000,39	1.247.261,67
D. Verbindlichkeiten	43.535.119,78	44.739.887,73
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	37.193.529,08	37.965.186,45
741.657,37		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	963.094,24	1.320.674,37
963.094,24		
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	5.378.496,46	5.454.026,91
2.797.251,54		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.172.995,21	2.580.490,75
Bilanzsumme	162.257.722,26	160.629.740,29

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2016
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB**

GuV	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	21.657.543,01	21.256.324,38
2. Sozialbeiträge	9.740.235,60	9.304.007,20
3. Erträge aus Zuschussgewährung	8.089.197,03	7.977.111,62
4. Sonstige betriebliche Erträge	313.216,94	1.635.507,45
5. Materialaufwand	16.171.448,52	15.041.570,24
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.322.195,75	5.116.581,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.849.252,77	9.924.988,63
6. Personalaufwand	14.073.305,36	13.924.092,61
a) Löhne und Gehälter	10.958.630,62	10.877.627,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.114.674,74	3.046.465,03
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.756.773,41	5.789.979,73
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.215.337,98	2.224.244,38
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.588.652,35	1.216.305,34
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	28.675,36	35.992,94
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	745.698,25	944.964,75
14. Sonstige Steuern	129.483,31	157.338,29
15. Jahresergebnis	3.578.844,72	5.358.937,01
16. Entnahmen aus Rücklagen	7.867.401,49	63.102.666,40
17. Einstellungen in Rücklagen	11.446.246,21	68.461.603,41
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

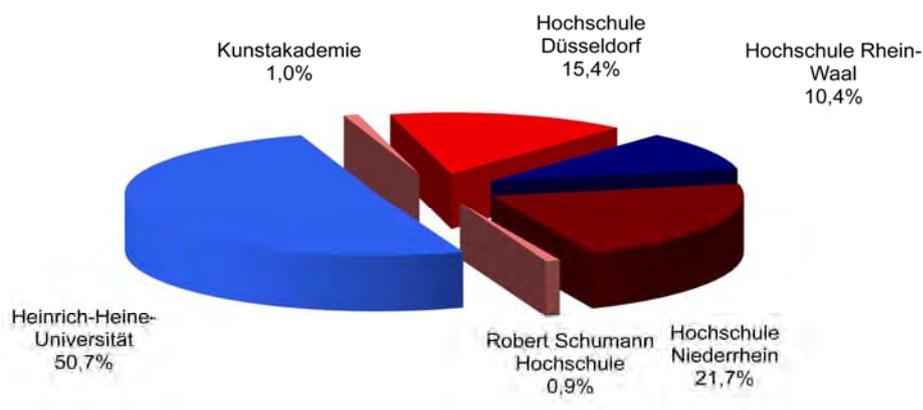
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2016/17	WS 2015/16	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	33.736	32.094	1.642	5,1
Hochschule Niederrhein	14.444	14.289	155	1,1
Hochschule Düsseldorf	10.221	9.768	453	4,6
Hochschule Rhein-Waal	6.913	6.401	512	8,0
Robert Schumann Hochschule	609	652	-43	-6,6
Kunstakademie Düsseldorf	634	632	2	0,3
Gesamt	66.557	63.836	2.721	4,3

Die Zahl der Studierenden nahm gegenüber dem Vorjahr um 2.721 bzw. 4,3 vH weiterhin deutlich zu. Am spürbarsten erhöhte sich die Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dort waren 1.642 Studierende mehr eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Größere Zuwächse bei der Zahl der Studierenden verzeichneten die seit dem Jahr 2009 bestehende Hochschule Rhein-Waal mit 512 und die Hochschule Düsseldorf mit 453 Studierenden.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2010/11 von 37.764 um 28.793 bzw. 76,2 vH zu. Mit 16.384 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 6.308 Studierenden, die Hochschule Niederrhein mit 3.803 Studierenden und die Hochschule Düsseldorf mit 2.216 Studierenden zu der Steigerung seit 2010 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 130 mehr und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf 48 Studierende weniger auf.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen in vH



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Doktorand und selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Sprecher der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Schriftführer im SPD-Ortsverein Düsseldorf-Oberbilk

Charlotte Ballke, Studierende – stellvertretende Vorsitzende –

- Mitglied im Vorstand des AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Parlamentarierin im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Stellvertretendes Mitglied im Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Melina Zender, Studierende

- Mitglied im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied in der Studienkommission der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Christoph Slominski, Studierender

- Mitglied im Senat der Hochschule Düsseldorf
- Mitglied im AStA-Vorsitz und Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf

Alexander Wilke, Studierender

- Mitglied im AStA der Hochschule Niederrhein, Referent für Studienfinanzierung

Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Stephan Bruns, Studierendenwerksbediensteter, Gastronomie

- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Industrie und Handelskammer zu Düsseldorf (gemäß BBiG)

Sylvelin Müller, Studierendenwerksbedienstete

- Personalratsvorsitzende

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 15.02.2014)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Düsseldorfer Innovations- und Wissenschafts-Agentur (seit 01.09.2014)
- Mitglied im Beirat des Institut für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 31.03.2014)
- Mitglied im Kuratorium der Eberhard-Igler-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung.
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Rhein-Waal - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung) – bis Juni 2016

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke NRW (seit 20.11.2013)
- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2016

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer

5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2016 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer drei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	4	5
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs- / Sachgebietsleitungen	4	5
Gesamt		8	11

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2017, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2017, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit

- Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,

2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk führt den Namen

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.

(3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch

- Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
- Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
- Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
- Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
- Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.

(2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

(3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.

(4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und

Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
 Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG

erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie

- vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
 - (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
 - (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
 - (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
 - (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
 - (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
 - (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

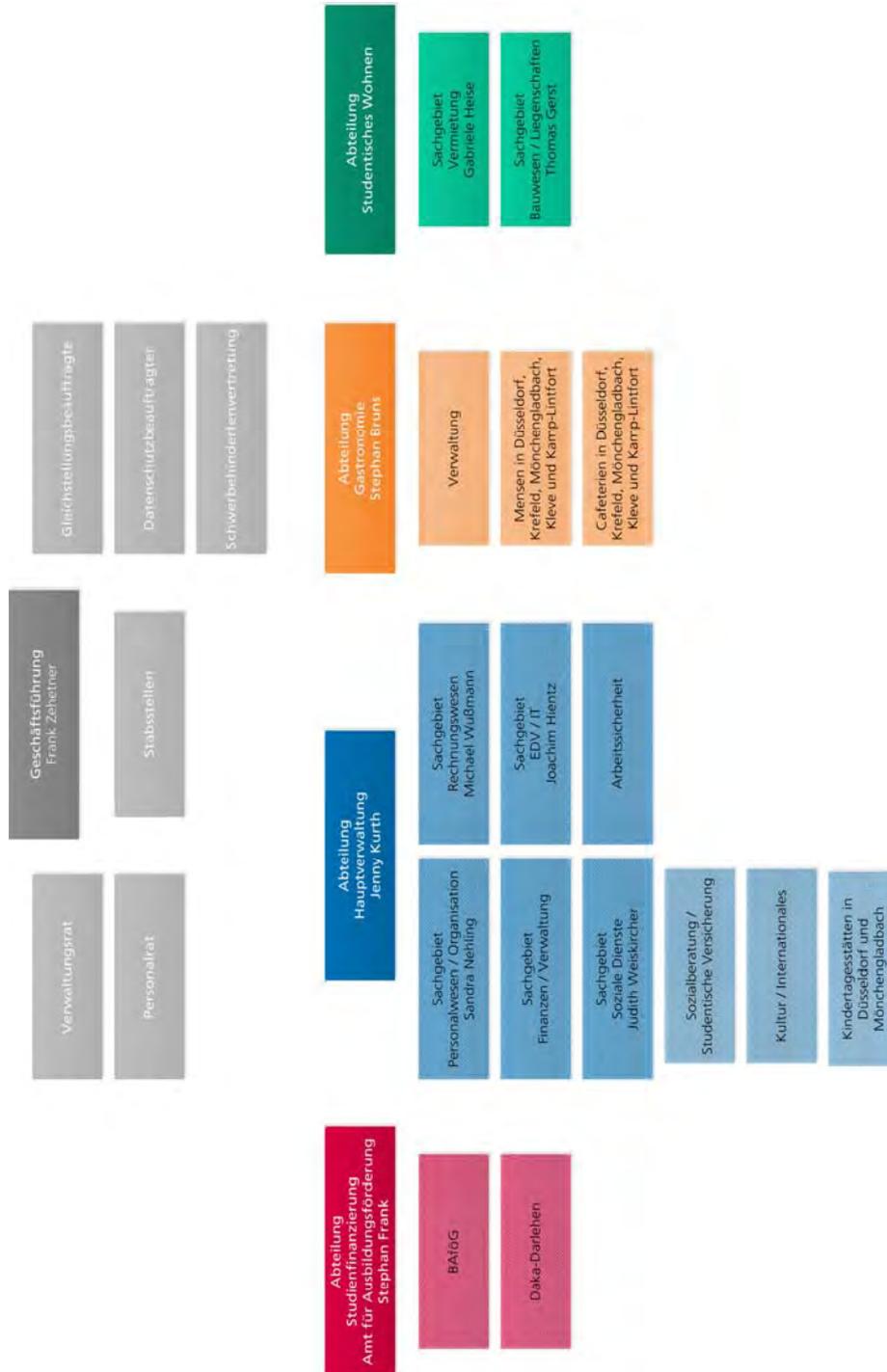
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
- Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
- Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
- Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
- 1976 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
- Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 4 mit 81 Wohnplätzen, der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße mit 216 und der angemieteten Wohnanlage Kaiserswerther Straße mit 64 Wohnplätzen.
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
- Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinartzstraße.
- Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
- Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
- Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
- Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
- Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
- Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
- Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
- Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
- 2015 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
- Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
- Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
- Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Burkhard Steinicke,
Michael Wußmann, Kerstin Münzer

Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer

Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
100 Exemplare / April 2017

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2017

